



Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.

Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.
Geschäftsführung

Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden

Telefon 0179 3912042

Geschaeftsleitung@die-wirtschaftsauskunfteien.de
www.die-wirtschaftsauskunfteien.de

Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. Kormoranweg 5 65201 Wiesbaden

03. Dezember 2025

Stellungnahme des Verbands der Wirtschaftsauskunfteien (DW) zum geplanten § 37a BDSG

An: CDU/CSU-Fraktion und SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages

1. Einleitung

Der Verband der Wirtschaftsauskunfteien (DW) begrüßt die Aufnahme des § 37a BDSG-E in die aktuelle Diskussion. Dies ist insbesondere zur rechtssicheren und praktischen Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie geboten.

Gleichwohl sehen wir noch Änderungsbedarf. In der vorliegenden Fassung drohen aus unserer Sicht:

- erhebliche Einschränkungen bei der Betrugsprävention,
- eine Verschlechterung der Datenqualität bei der Kreditwürdigkeitsprüfung und
- Rechtsunsicherheit bei der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Unser Anliegen ist es, Verbraucherschutz, Missbrauchsverhinderung und die Funktionsfähigkeit des Kredit- und Wirtschaftsverkehrs in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Im Detail:

2. Zweckbindung (§ 37a Abs. 2 Nr. 2b BDSG-E)

§ 37a Abs. 2 Nr. 2b BDSG-E enthält hinsichtlich der Zweckbindung eine missverständliche, europarechtswidrige und systemwidrige Formulierung.

Nach Art. 6 DSGVO ist jede rechtmäßige Nutzung eigenständig zu bewerten. Die Verarbeitung zu (datenschutzrechtlich) anerkannten Zwecke muss möglich bleiben. Insbesondere müssen Daten auch zum Zwecke der Betrugs- oder Geldwäscheprävention, die für die Erfüllung entsprechender gesetzlicher Sorgfaltspflichten erforderlich sind, weiterhin verarbeitet werden dürfen.

Wir regen daher an, die spezielle Zweckbindungsregelung in § 37a Abs. 2 Nr. 2b BDSG-E zu streichen und sich auf die bewährten Grundsätze der DSGVO zu stützen.

3. Adressdaten sind wichtig für das Risikomanagement und schützen Verbraucher und Verbraucherinnen

Die geplante Beschränkung der Verarbeitung von Anschriftendaten, Alter und Geschlecht halten wir in der vorgesehenen Form für nicht sachgerecht. Diese Datenarten können nicht nur für die Prognosegüte von Scores relevant sein, sondern sind vor allem für Identitätsprüfung und Betrugsverhinderung unverzichtbar.

Nach unserem Verständnis zielt der aktuelle Regelungsentwurf darauf ab, die Nutzung für Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des § 37a Abs. 1 BDSG-E einzuschränken. In diesem Zusammenhang möchten wir Folgendes zu bedenken geben:

3.1. Betrugsprävention ohne Adressdaten ist faktisch unmöglich

Adressdaten sind in der Praxis ein zentrales Instrument zur Bekämpfung von Kredit- und Bestellbetrug. Ohne die zulässige Nutzung von Anschriften entstehen wesentliche Lücken:

- Erkennung von Identitätsmissbrauch: Betrüger nutzen reale oder erfundene Namen, aber häufig wiederkehrende Anschriften („Lieferadressen“, Sammelpunkte, leerstehende Wohnungen). Nur wenn Anschriftendaten systematisch verarbeitet werden dürfen, lassen sich solche Muster erkennen und weitere Schäden verhindern.
- Mehrfachanträge und Serientaten: Gerade bei kleineren Krediten, Ratenkäufen oder Telekommunikationsverträgen werden innerhalb kurzer Zeit mehrere Anträge gestellt, teils mit unterschiedlichen Personalien, aber derselben Adresse oder typischen Adressvariationen. Ohne Auswertung von Anschriftendaten können diese Serienbetrugsfälle kaum identifiziert werden.
- Erkennung offensichtlich unplausibler Adressen: Scheinadressen, nicht zustellbare Anschriften und bewusst falsche Adressangaben sind ein klares Warnsignal für Betrugsversuche. Wenn Anschriftendaten nicht verarbeitet und verifiziert werden dürfen, wird ein wichtiges Frühwarnsystem ausgeschaltet.

Die fehlende Nutzbarkeit dieser Daten führt nicht zu „mehr“ Verbraucherschutz, sondern zu:

- höheren Betrugsverlusten,
- höheren Kosten, die auf alle Kreditkundinnen und -kunden umgelegt werden, und
- strengeren, aufwendigeren und für seriöse Verbraucher belastenderen Prüfprozessen.

3.2. Adressdaten schützen ehrliche Verbraucher

Seriöse Verbraucher profitieren unmittelbar davon, dass Anschriftendaten verarbeitet werden dürfen:

- Schutz vor Konto- und Identitätsübernahmen: Wenn auffällige Adressänderungen oder abweichende Lieferadressen nicht mehr risikoorientiert geprüft werden können, steigt die Gefahr, dass Kredite oder Verträge im Namen unbeteiligter Personen abgeschlossen werden.
- Schnelle Klärung von Verdachtsfällen: Durch Abgleich von Adresse, Geburtsdatum und weiteren Identitätsmerkmalen lassen sich Verwechslungen und unberechtigte Forderungen schneller aufklären.

Adressdaten sind daher nicht das Problem, sondern ein wesentlicher Bestandteil der Lösung bei der Bekämpfung von Missbrauch und Identitätsdiebstahl.

Daher sollte eine differenzierte Regelung getroffen werden:

Statt eines pauschalen Verbots der Nutzung von Anschriftendaten für die Nutzung in Wahrscheinlichkeitswerten im Sinne des § 37a Abs. 1 BDSG-E sollten klare Vorgaben gemacht werden, wie diese Daten verwendet werden dürfen (z. B. Verbot von ausschließlichem Geo-Scoring), so wie beispielsweise im derzeitigen § 31 BDSG geregelt.

Konkreter Änderungsvorschlag

- Streichung eines generellen Verbots von Anschriftendaten in § 37a Abs. 2 Nr. 1 BDSG-E für die Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten im Sinne des § 37 a Abs. 1 BDSG-E
- oder Beibehaltung des Wortlauts des § 31 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BDSG.

4. Speicherfristen und Code of Conduct

Die jüngste Rechtsprechung (z. B. OLG Köln, 15 U 249/24) hat die bisherige Praxis zur Speicherung erledigter Zahlungsstörungen in Frage gestellt und erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Ohne klare Vorgaben drohen:

- uneinheitliche Speicherfristen,
- eine faktische „Entwertung“ von Kreditinformationen und
- eine Verzerrung der Kreditwürdigkeitsprüfung zulasten verantwortungsvoller Kreditgeber und Kreditnehmer.

Wir schlagen daher vor, die bereits von den Aufsichtsbehörden genehmigten Verhaltensregeln (Code of Conduct) ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Dies würde:

- ein hohes Datenschutzniveau mit praxisgerechten Speicherfristen verbinden,
- für transparente und nachvollziehbare Kriterien sorgen und
- sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen Rechtsklarheit schaffen.

5. Fazit und Zusammenfassung unserer Forderungen

Die Aufnahme des § 37a BDSG-E ist grundsätzlich richtig und wichtig. Sofern der nationale Gesetzgeber eine Regelung schaffen will, sind die geplanten Einschränkungen in § 37a BDSG-E in der vorliegenden Form jedoch weder zielführend noch europarechtskonform und bergen das Risiko, Betrug zu erleichtern, statt zu verhindern. Wir bitten den Gesetzgeber daher um folgende Anpassungen:

1. Zweckbindung:
Die spezielle Zweckbindungsregelung in § 37a Abs. 2 Nr. 2b BDSG-E sollte gestrichen werden. Die allgemeinen Grundsätze der DSGVO reichen aus.
2. Adressdaten, Alter, Geschlecht:
 - Kein pauschales Verbot der Verarbeitung dieser Datenarten.
 - Klare und differenzierte Vorgaben statt genereller Ausschlüsse.
 - Explizite Zulassung der Nutzung von Anschriftendaten zur Identitätsprüfung und Betrugsprävention.
3. Speicherfristen und Code of Conduct: Gesetzliche Verankerung der genehmigten Verhaltensregeln (CoC), um einheitliche und faire Speicherfristen sowie Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Nur wenn Adress- und Identitätsdaten verantwortungsvoll genutzt werden dürfen, kann ein moderner Verbraucherschutz gelingen, der sowohl vor Überschuldung als auch vor Betrug und Identitätsmissbrauch schützt.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Wirtschaftsauskunfteien (DW)